

## Satzung

der Ortsgemeinde Gamlen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Festplatzes der Ortsgemeinde Gamlen

vom 25.06.2005

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Festplatzes erhebt die Ortsgemeinde Gamlen für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Festplatzes und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Festplatzes sowie deren Einrichtungen erfolgt bzw. zur Verfügung gestellt wird.

§ 4  
Gebührenberechnung

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Festveranstaltung mit Festzelt

Die Gebühr für die Aufstellung eines Festzeltes  
beträgt pro Veranstaltungstag 50,00 EUR

b) Festveranstaltungen mit Bierpavillon

Die Gebühr für die Aufstellung eines Bierpavillons  
beträgt pro Tag 25,00 EUR

c) Benutzungsgebühren für Schausteller

Für die Benutzung des Festplatzes durch Schausteller anlässlich der Kirmes  
werden keine Gebühren erhoben.

d) Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten wie Trinkwasser, Abwasser und Stromverbrauch  
werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und den Gebührensätzen die auch  
der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt werden, abgerechnet.

Die Säuberung des Festplatzes übernimmt der jeweilige Veranstalter.

§ 5  
Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeinde Kaisersesch  
und wird dem Gebührenpflichtigen durch Zusendung einer  
Zahlungsaufforderung bekannt gegeben. Die Veranstaltungen werden von dem  
jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde rechtzeitig der  
Verbandsgemeindeverwaltung mitgeteilt.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen, den 25.06.2005  
Ortsgemeinde Gamlen

(Siegel)  
gez. Knopp  
Ortsbürgermeister